

Uns.Zeich.:6102/ahei
Dresden, den 25.08.2004

**Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz zum Neubau der
Leubener Str. zwischen Österreicher und Tiroler Str.**

Ihre Zeichen: 41-0513.20/10-Leubener Str.

Das Vorhaben dient der Verbesserung des Straßenbahnverkehrs und stellt den Ausbau einer vorhandenen Straße dar. Insofern werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Das Vorhabensgebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und –altarme“. Die Notwendigkeit einer Befreiung von den Verboten im LSG sollte im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses geprüft werden. Die angrenzenden Kiesgruben stellen einen wichtigen Lebensraum für Lurche dar und haben Bedeutung als Naherholungsgebiet.

Vor allem durch die Neuversiegelung ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Acht Bäume müssen gefällt werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Baumpflanzungen (Spitz-Ahorn) an der Pirnaer Landstraße und Entsiegelungsmaßnahmen am Friedrich-List-Platz vorgesehen.

Die geplante Maßnahme am F.-List-Platz, die eine Ersatzmaßnahme darstellt, **lehnen wir ab**. Für Kompensationsmaßnahmen eignen sich Flächen deren Biotopwert gering ist, die aber ein hohes Biotopentwicklungspotential besitzen.

Mit dem Baumbewuchs und den Wiesenflächen hat der F.-List-Platz bereits schon jetzt stadtoökologische Bedeutung. Der Aufwertung des Platzes sind aber wegen der Lage an befahrenen Straßen in der Nähe des Hauptbahnhofes Grenzen gesetzt.

Daher kann die geplante Maßnahme nicht als Kompensation eines Eingriffes in einem wertvollen Naturraum akzeptiert werden.

Es sollte nach echten Ausgleichsflächen im Rahmen der Ersatzmaßnahme gesucht werden. Dafür bieten sich eventuell Schulhöfe im Bereich Leuben oder auch der Parkplatz am Fernsehturm an, der z.Z. nur als Buswendeplatz genutzt wird oder

Das Vorhabensgebiet befindet sich in Überschwemmungsgebiet der Elbaltarme. Die geplante Neuversiegelung für das Vorhaben sollte so gering wie möglich erfolgen.

Der noch zu planende 2. BA ist wesentlich stärker hochwassergefährdet, so dass hier eine Klärung über die Vereinbarkeit des zweigleisigen Ausbaues der Straßenbahntrasse mit dem Hochwasserschutz herbeigeführt werden muss.

Die Öffnung der Gehwege für den Radverkehr ist aus unserer Sicht nicht optimal, da dies zu Gefährdungen für beide Verkehrsteilnehmer führt.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).